

Statuten des Männerchors Unterägeri

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Männerchor Unterägeri, gegründet 1906, mit Sitz in Unterägeri, ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ Den Männerchorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern, sind seine Hauptaufgaben. Daneben sollen die Nachwuchsförderung, die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Dorfvereinen gepflegt werden. Der Verein engagiert sich im kulturellen Leben der Region. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

² Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Ortsanlässen, Gesangfesten, Sängerreisen und anderen geeigneten Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

³ Der Verein ist Mitglied des Verbandes CIS (ChöreInnerschweiz). Durch diese Mitgliedschaft ist er automatisch dem Dachverband der Schweizer Laienchöre, der Schweizerischen Chorvereinigung, angeschlossen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

¹ Aktivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch die Vereinsmitglieder, anlässlich der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr.

² Passivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft. Passivmitglieder haben nur beratende Stimmen.

³ Ehrenmitglieder

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Aktive Mitglieder mit einer 25-jährigen Vereinszugehörigkeit werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder sind immer beitragsbefreit

Art. 4 Austritt

¹ Aktivmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, auf die Generalversammlung, zu erfolgen. Durch Beschluss der Generalversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden.

² Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Pflichten	Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins Regelmässiger Probenbesuch Entschuldigung bei Abwesenheit, bei längeren Absenzen Mitteilung an Vorstand Teilnahme an Vereinsanlässen Teilnahme an General- und Chorversammlungen Bezahlung des Jahresbeitrages Rückgabe der MCU-Kleidung (Gilet/Krawatte) nach Vereinsaustritt oder Todesfall
-----------	---

² Ehrenmitglieder haben an den Versammlungen Stimmrecht. Die Kombination Aktiv- und Ehrenmitglied ist möglich. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.

3. Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Chorversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die musikalische Leitung
- die Musikkommission

² Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet per 31. Dezember (Kalenderjahr)

Art. 7 Ordentliche Generalversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Generalversammlung die in der Regel im 1. Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt

- Begrüssung / Mutationen (Ein- und Austritte)
- Wahl Stimmzähler
- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten / des Vereinsleiters
- Genehmigung Jahresrechnung, Bericht Revisoren, Budget für kommendes VJ
- Entschädigungen Dirigent / Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Aktive + Passive)
- Festsetzung Kompetenzsumme des Vorstandes (evtl. Kompetenzsumme Musikkommission)
- Eventuelle Statutenrevisionen
- Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
- Jahresprogramm / Zusatzausführungen
- Wahlen (alle 2 Jahre oder bei Vakanzen)
 - a) Präsident
 - b) Vorstand (gemäss Art. 9)
 - c) Dirigent / Vizedirigent
 - d) 2 Rechnungsrevisoren
 - e) Fähnrich
 - f) Mitglieder Musikkommission
- Ehrungen
- Verschiedenes

² Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie der musikalischen Direktion mindestens 20 Tage zum Voraus, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, zugestellt werden.

³ Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch einfaches Mehr der Stimmenden erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche (geheime) Abstimmung verlangt.

⁵ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis 10 Tage vor der Generalversammlung einreichen.

⁶ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen General- resp. Chorversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Aktiv-Mitglieder, unter Angabe des Zwecks, verlangen.

² Generalversammlungen werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 9 Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und 2 bis 4 weiteren Mitgliedern übertragen. Aktive Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit. Eine Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuar
- Materialverwalter

² Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Generalversammlung gewählt wird, selbst. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

³ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Kassier.

⁵ Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

⁶ Sofern das Präsidium nicht besetzt werden kann, sind alle Vorstandsmitglieder in die Vereinsleitung eingebunden. Ein Vorstandsmitglied bekommt interimistisch die rechtsgültige Unterschrift.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Amtsdauer ist 2 Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich. Maximale Amtsdauer ist 6 Jahre.

4. Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11 Musikalische Leitung (Dirigent)

¹ Die musikalische Leitung ist der Dirigentin oder dem Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die Dirigentin oder der Dirigent ist stimmberechtigt.

² Der Vizedirigent sollte nach Möglichkeit durch ein Chormitglied besetzt werden, der diese Tätigkeit ehrenamtlich bei Abwesenheit des Dirigenten ausführt. Er wird an der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt.

Art. 12 Musikkommission

¹ Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen kann von der Generalversammlung eine aus 2 bis 4 Mitgliedern bestehende Musikkommission bestellt werden. Die Dirigentin oder der Dirigent sind von Amtes wegen in dieser Kommission vertreten.

² Bei der Programmauswahl haben die Mitglieder der Musikkommission beratende Funktion. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Dirigenten.

³ Die Generalversammlung kann eine jährliche Kompetenzsumme zur Anschaffung von Musikalien beschliessen.

Art. 13 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Der Vorstand ernennt eine verantwortliche Person für die Öffentlichkeitsarbeit (PR Public Relations). Sie ist für den Schutz und die Förderung des Images des Chors verantwortlich und stellt die Verbindung zur Öffentlichkeit her. Immer in Absprache mit dem Präsidenten. Kann auch Mitglied des Vorstandes sein.

5. Finanzen

Art. 14 Finanzierung

¹ Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Gemeindebeitrag
- Ertrag des Vereinsvermögens

² Die Beiträge der Aktiv- und der Passivmitglieder werden an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Gemeinnützigkeit

¹ Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalischen Direktion, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

² Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten, oder ein Vorstandsessen zu genehmigen.

6. Vereinsfahne und Archiv

Art. 17 Vereinsfahne

Der Fahnenträger wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 18 Vereinsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder eine aussenstehende Person bestimmen.

7. Auflösung des Vereins

Art. 19 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluss erfolgen. Vier Fünftel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen. Solange 10 aktive Sänger dem Verein angehören, kann er nicht aufgelöst werden.

² Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem Gemeinderat Unterägeri zur Verwahrung abgegeben unter der Bedingung, das Kapital einem neuen Männerchor Unterägeri, mit mindestens 15 aktiven Mitgliedern, als Starthilfe zu übergeben.

Diese Statutenänderung tritt mit der Genehmigung an der Generalversammlung vom 31. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt alle vorgängigen Statuten.

Männerchor Unterägeri / Vereinsleitung

Ort und Datum: Unterägeri, 02. Februar 2017

Rechtskräftige Unterschriften

Vereinsleiter Ruedi Egloff

Aktuar Frank Arnold